

Merkblatt für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Einleitung

Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV erhalten, können die Kosten für Zahnbehandlungen zur Rückvergütung einreichen. Die Rückvergütung ist abhängig davon, ob die maximale Jahresbegrenzung der Krankheitskosten für Alleinstehende von CHF 25 000.00, für Ehepaare von CHF 50 000.00 und für Heimbewohnerinnen und -bewohner von CHF 6000.00 nicht ausgeschöpft ist.

Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für jede Kostenvergütung sind Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Behandlung.

Wann ist eine Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig?

Für die Beurteilung, ob eine Behandlung als einfach, wirtschaftlich und zweckmässig einzustufen ist, sind die Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und -ärzte (www.kantonszahnaerzte.ch) im Bereich Ergänzungsleistungen massgeblich.

Einfachheit:

Einfache Zahnbehandlungen umfassen Füllungstherapien, notwendige Mundhygienetherapien sowie abnehmbaren Zahnersatz. Festsitzender Zahnersatz (auch Einzelkronen), Implantate, aufwendige Parodontalsanierungen und Wurzelbehandlungen erfüllen das Kriterium der Einfachheit nur, wenn es sich um strategisch wichtige Zähne handelt.

Zweckmässigkeit:

Im Vordergrund steht die Erhaltung der Kaufähigkeit. Ästhetische Belange werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeit:

Von den zur Verfügung stehenden Therapien ist grundsätzlich die kostengünstigste zu wählen. Hier ist insbesondere die Etablierung einer prämolaren Okklusion mit insgesamt zehn Kauantagonisten als Behandlungsoption zu prüfen.

Was ist bei Behandlungskosten von über CHF 3000.00 zu beachten?

Bei mutmasslichen Behandlungskosten (inkl. Labor) von mehr als CHF 3000.00 sind die Patientinnen und Patienten verpflichtet, bei der SVA St.Gallen einen Kostenvoranschlag (KV) einzureichen. Auf dem KV müssen der Name des behandelnden Zahnarztes und dessen ZSR-Nummer aufgeführt sein. Die Vertrauenszahnärzte der SVA St.Gallen prüfen den KV und sie geben Empfehlungen zur Vergütung ab.

Der Kostenvoranschlag darf **nicht** auf die SVA St.Gallen ausgestellt sein.

Für alle Kosten ist der Sozialversicherungstarif anzuwenden.

Der KV muss vor Behandlungsbeginn zusammen mit dem Zahnformular Sozialzahnmedizin VKZS eingereicht werden. Röntgenbilder in Originalqualität, der Behandlungsplan sowie ein detaillierter Laborkostenvoranschlag sind beizulegen. Es werden nur KV mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen VKZS-Formular behandelt. Der KV muss die gesamte Behandlung umfassen, die gemäss VKZS-Formular geplant wurde.

Das Prinzip einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Versorgung muss auch bei Zahnbehandlungen bis zu einer Kostenobergrenze von CHF 3000.00 erfüllt sein.

Wird von einem genehmigten KV abgewichen, müssen die Änderungen des Behandlungsplans im Detail auf der Rechnung ersichtlich sein. Der Gesamtbetrag darf maximal 15 Prozent vom KV abweichen. Eine bewilligte Behandlung muss gemäss KV umgesetzt werden. Eine andere Behandlungsart als die vorgeschlagene muss zwingend wieder neu bewilligt werden.

Übersteigen die mutmasslichen Behandlungskosten CHF 3000.00, ohne dass ein KV von der SVA St.Gallen genehmigt wurde, können die Kosten nur vergütet werden, wenn die EL-beziehende Person nachweist,

dass die durchgeführte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war. Dieser Nachweis kann durch eine Dokumentation der Situation vor der Behandlung erfolgen (zum Beispiel mit Bildern, Modellen oder Arztberichten). Kann der Nachweis nicht erbracht werden oder wird die Behandlung durch den Vertrauenszahnarzt nicht als einfach, wirtschaftlich und zweckmässig beurteilt, wird der vom Vertrauenszahnarzt vorgeschlagene Betrag oder maximal CHF 3000.00 vergütet.

Jede Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name behandelnder Zahnarzt/behandelnde Zahnärztin
- ZSR-Nummer
- Behandlungsbeginn, Behandlungsende
- Rechnungsdatum
- Rechnungsempfänger
- Zahnnummer zu Tarifziffer
- Tarifziffer
- Anzahl der Tarifziffern
- Taxpunktwert und Taxpunktzahl

Zahntechnische Arbeiten

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können Kosten für Zahnersatz berücksichtigt werden, wenn dieser durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin eingegliedert oder in Auftrag gegeben wird. Zahntechnikern und -technikerinnen sind grundsätzlich jegliche Arbeiten im Mund der Patientinnen und Patienten untersagt. Zahnprothetiker mit einer gültigen Bewilligung können Arbeiten am Patienten ausführen. Führt ein Zahntechniker eine Arbeit am Patienten aus, werden die Kosten nicht vergütet. Dem Zahntechniker droht eine Meldung an das Gesundheitsdepartement.

Zahnarztrechnungen

Für die Vergütung ist der Sozialversicherungstarif massgebend. Deshalb ist auf jeder Rechnung und jedem KV der Name und die ZSR-Nummer des behandelnden Zahnarztes anzugeben. Ein KV wird nicht honoriert. Allfällige Laborkosten müssen gemäss der Konkordatsliste detailliert ausgewiesen werden.

Rechnungen dürfen nie auf die SVA St.Gallen gestellt sein.

Die Rechnung kann zusammen mit einer von der EL-beziehenden Person unterzeichneten Abtretungserklärung direkt der SVA St.Gallen zugestellt werden. Die Abtretungserklärung muss auch vom Zahnarzt unterzeichnet werden und mit dem Datum der Behandlung und dem Rechnungsbetrag versehen sein. Sie ist jeder

Rechnung beizulegen. Fehlt eine gültige Abtretungserklärung, wird der Rechnungsbetrag immer der EL-beziehenden Person ausbezahlt. Die SVA St.Gallen akzeptiert keine dauerhaften Abtretungserklärungen. Wer der Zahnärztekasse angeschlossen ist, hat auf der Abtretungserklärung zu vermerken, dass die Zahlung an die Zahnärztekasse zu erfolgen hat. Bei einem rückwirkenden Wegfall des EL-Anspruchs ist die Zahnärztin/der Zahnarzt für bereits erfolgte Drittauszahlungen rückerstattungspflichtig.

Hat eine EL-beziehende Person eine Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen, wird nur jener Betrag überwiesen, welcher nicht durch eine Zahnzusatzversicherung gedeckt ist. Der nicht vergütete Betrag muss bei der EL-beziehenden Person direkt eingefordert werden.

Wann erfolgen die Vergütungen?

Die Vergütungen erfolgen in der Regel nach Abschluss jeder Behandlung auf der Basis einer Schlussabrechnung. Bei länger andauernden Behandlungen können Zwischenrechnungen gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass jeweils per Jahresende eine Zwischenrechnung gestellt wird.

Bei Unklarheiten oder Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ergänzungsleistungen der SVA St.Gallen gerne zur Verfügung.

SVA St.Gallen
Brauerstrasse 54
9016 St.Gallen

Telefon 071 282 69 37
www.svasg.ch/kk
www.svasg.ch/aerzte